

**Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung über die Form
der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 13. April 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Eindrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstags des Amtsblatts als vollzogen.

§ 2

Die Satzungen der bisherigen Gemeinden Bretzenacker, Höblinswart, Ödernhardt, Öschelbronn, Oppelsbohm, Reichenbach, Rettersburg, Steinach und Vorderweißbuch über die Form der öffentlichen Bekanntmachung werden aufgehoben.

Berglen, den 13. April 1978

gez.
Schnabel
Bürgermeister